



Brüssel, den 12. Dezember 2016  
(OR. en)

15289/16

ENER 429

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14064/16 ENER 372
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 4. November 2016 vorgelegt hat, hat der Rat bis zum 4. Februar 2017 Zeit zu beschließen, den Erlass abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Dok. 14046/16 ENER 372.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22. 7. 2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 7. Dezember 2016 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Die Delegationen haben in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme

- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
- mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
- gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.

3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

---